

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 21. —

(No. 130.) Verordnung die Suspension der das Militair angehenden Prozesse betreffend. Vom 30sten Juli 1812.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

haben in Erwägung der bei früheren Feldzügen jederzeit erfolgten Suspension der das Militair, welches dem Feinde gegenüber steht, betreffenden Prozesse, beschlossen, diese Suspension auch gegenwärtig, da die Konjunkturaen Uns bewogen haben, Unsere Truppen aus den Standquartieren in das Feld rücken zu lassen, zu verfügen und Folgendes zu verordnen:

§. 1. Es soll vom Tage der Publikation dieser Verordnung an, alles gerichtliche Verfahren in den Rechtsangelegenheiten derjenigen Personen suspendirt seyn, welche

- 1) Militärs- oder Berufshalber der Armee folgen, besonders derjenigen, welche zu dem in das Feld gerückten Corps d'Armée gehören und entweder in wirklichen Kriegsdiensten stehen, oder bei dem Feldkriegskommissariat, dem Lazareth und den verschiedenen Trains angestellt sind, oder sonst bei diesem Truppenkorps zum Militairetat gehören;
- 2) derjenigen, welche etwa künftig noch bei dem besagten Korps in Dienste treten und demselben Militärs- oder Berufshalber folgen; desgleichen
- 3) der bei selbigen engagirten Marktender, so wie
- 4) der von dem Feinde etwa weggeführten Weisfel und
- 5) der Ehefrauen aller vorstehenden Personen und deren noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder.

Denjenigen prozessführenden Parteien, welche erst in der Folge in eines der hier bezeichneten Verhältnisse treten, kommt die Suspension ebenfalls zu
 Jahrgang 1612. § f statten;